



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

06. Februar 2026

SP-Stellungnahme zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlasst die Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Kern der Vorlage ist die Ablösung der bestehenden «Fintech-Bewilligung» durch Bewilligungen für «Zahlungsmittelinstitute» sowie «Krypto-Institute». Diese Änderung betrifft nebst dem FINIG auch das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das Obligationenrecht (OR), das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), das Nationalbankgesetz (NBG), das Bankgesetz (BankG), das Geldwäschereigesetz (GwG), das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) und das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP Schweiz ist grundsätzlich kritisch gegenüber der Verwendung von blockchainbasierten Währungen in der Schweiz zum Zweck des Eigenhandels, der Wertaufbewahrung und als Zahlungsmittel eingestellt. Die Partei unterstützt die Stossrichtung der bundesrätlichen Vorlage, welche die Transparenz, Marktintegrität, Finanzmarktstabilität und den Kund:innenschutz erhöhen will. Hingegen fordert die SP, dass einzig die SNB wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgeben darf. Eventualiter befürwortet die SP Schweiz die Schaffung zweier Bewilligungskategorien, welche die Emission von Stablecoins auch Privaten erlaubt, und fordert zusätzliche Massnahmen, die über die vom Bundesrat vorge-

schlagenen Regulierungen hinausgehen und insbesondere die Transparenz im Sekundärhandel erhöhen und damit die Integrität des Finanzplatzes schützen sowie die Risiken für Kund:innen und Finanzmarkt auf ein Minimum reduzieren, indem die Eigenmittelanforderungen erhöht und die Massnahmen zum Schutz der Kund:inneneinlagen erhöht werden.

2. Inhalt des Erlassentwurfs

Der regulatorische Rahmen für Dienstleistungen rund um Blockchain-Währungen soll angepasst werden. Der Bundesrat will die überarbeiteten regulatorischen Rahmenbedingungen internationalen Standards angleichen, insbesondere jenen des Financial Stability Boards (FSB). Der Handel und der Betrieb von Handelsplattformen für Kryptowährungen ist in der Schweiz aktuell minimal reguliert. Der Bundesrat beabsichtigt, mit den geplanten Änderungen die Rechtssicherheit für Kundschaft und Anbieter zu erhöhen und dadurch die «Standortattraktivität» für die Anbieter:innen solcher Dienstleistungen zu verbessern. So will er der zunehmenden Bedeutung dieser Produkte gerecht werden und Hemmnisse für die Entfaltung ihres Marktentwicklungspotenzials in der Schweiz abbauen. Konkret sieht die Vorlage zwei Bewilligungstypen für solche Dienstleistungsanbieter:innen vor.

1. Zahlungsmittelinstitute

Zahlungsmittelinstitute dürften gemäss Art. 12a VE-FINIG «wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel» nach Art. 3 lit. j VE-FIDLEG herausgeben, die umgangssprachlich als «Stablecoins» bezeichnet werden. Diese wären so definiert, dass ihr Wert an eine einzige staatliche Fiatwährung gebunden sein und in der Schweiz emittiert werden müsste. Sie dienen hauptsächlich der Wertaufbewahrung und als Zahlungsmittel. Institute mit einer solchen Bewilligung sollen gemäss dem Vorschlag des Bundesrates Kund:innengelder annehmen können und dürften diese nicht verzinsen und nur eingeschränkt anlegen¹ – analog zu den Möglichkeiten unter der bestehenden „Fintech-Bewilligung“. Diese Gelder wären neu gemäss Art. 51q VE-FINIG absonderbar und damit im Konkursfall nicht Teil der Liquidationsmasse. Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat auch die Aufhebung der heute für diese Art von Dienstleistungen bestehenden Begrenzung der Publikumseinlagen vor. Zudem garantiert der bundesrätliche Entwurf den Kund:innen mit Art. 51m VE-FINIG einen vollen Rückzahlungsanspruch.

¹ Es ist aus Sicht der SP störend, dass der Bundesrat im Erläuternden Bericht mehrfach von einem Anlage-«Verbot» schreibt. Faktisch schlägt er eine Einschränkung der Anlagemöglichkeiten vor.

Der Entwurf sieht darüber hinaus für Finanzmittelinstitute folgende Verpflichtungen vor:

Schutz der Kundschaft

- Die Erstellung eines Whitepapers (Art. 71 d VE-FIDLEG) würde verpflichtend.
- Die Bewilligung und öffentliche Registrierung jedes ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Art. 51/Abs. 3 VE-FINIG.
- Die Einschränkung der Bewerbungsmöglichkeiten gemäss Art. 71 VE-FIDLEG würde verpflichtend.
- Die Aufbewahrung der Kundengelder müsste sicher sein. Sie müssten gemäss Art. 51/VE-FINIG als Sichteinlagen diversifiziert bei einer Publikums- oder der Nationalbank, einem anderen Zahlungsmittelinstitut oder als HQLA gemäss Art. 15a LiqV, jedoch nur mit kurzer Laufzeit, aufbewahrt werden.

Schutz der Finanzstabilität und -integrität

- Zahlungsmittelinstitute würden als «Finanzintermediäre» dem GwG unterstellt.
- Eine Einschätzung der Risiken bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die Bewilligungs-Inhaberin würde gemäss Art. 8 GwG und Art. 8a VE-GwG vor der Ausgabe eines Stablecoins zwingend.
- Bei der Primärausgabe und der Rückgabe gälten die Bestimmungen des GwG zur Sorgfaltspflicht.
- Für Sekundärtransaktionen gälten die Bestimmungen in Art. 8a VE-GwG und Art. 8 GwG. Die in diesen Artikeln vorgesehenen «organisatorischen Massnahmen» umfassen gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag Blacklisting, die Überwachung der globalen Verwendung des Zahlungsmittels, also auch der Sekundärtransaktionen, durch das Finanzmittelinstitut und die Möglichkeiten von Blocking, Freezing und Withdrawal von Stablecoin-Token.
- Wollten Banken Dienstleistungen eines Zahlungsmittelinstituts anbieten, wären sie verpflichtet, eine Tochtergesellschaft zu gründen, welche die Anforderungen an ein Zahlungsmittelinstitut erfüllt.
- Bei Erreichen einer bestimmten Systemrelevanz würden Finanzmittelinstitute gemäss Art. 51 n FINIG als «bedeutsam» und damit als Zahlungssystem gemäss Art. 4 Abs. 2 FinfraG gelten. Sie unterständen so den im FinfraG festgelegten Regeln.
- Die Eigenmittelanforderungen an Finanzmittelinstitute stiegen gemäss dem Vorschlag des Bundesrats abhängig von seiner Grösse progressiv. Die genauen Bestimmungen würden auf dem Verordnungsweg festgelegt.
- Finanzmittelinstitute müssten über einen Stabilisierungs- (Art. 51 o VE-FINIG) und einen von der FINMA erstellten Abwicklungsplan (Art. 51 p VE-FINIG) verfügen.

- Wie bereits oben aufgeführt, schlägt der Bundesrat in Art. 51/VE-FINIG eine Pflicht zur Diversifikation in der Vermögenswertaufbewahrung vor.
- Massnahmen nach Art. 25 ff. BankG im Falle einer Insolvenzgefahr würden auch für Zahlungsmittelinstitute gelten.
- Mit der Formulierung in Art. 51/ Abs. 1 FINIG würde sichergestellt, dass Multi-Issuance-Ausgaben von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel weder national noch international möglich wären.

2. Krypto-Institute

Wer Dienstleistungen mit «kryptobasierten Vermögenswerten mit Handels-Charakter», die einen Zahlungszweck erfüllen können, anbieten will, darunter neben Custody und Staking auch explizit Plattformen für den Kunden- und teilweise Eigenhandel für diese Vermögenswerte, bräuchte gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f und lit. g VE-FINIG eine solche Bewilligung. Diese bezieht sich damit auf den Handel mit ungebundenen Blockchain-Währungen, zum Beispiel Bitcoin, oder im Ausland ausgegebenen Stablecoins und orientiert sich weitgehend an jener für Wertpapierhäuser gemäss Art. 43 FINIG, wobei keine Dienstleistungen mit Finanzinstrumenten zugelassen würden. Art. 2 VE-FinfraG würde entsprechend angepasst. Der bundesrätliche Vorschlag sieht für Institute mit dieser Bewilligung verschiedene Verpflichtungen vor:

Schutz der Kundschaft

- Die Erstellung eines Whitepapers gemäss Art. 71 d ff. VE-FIDLEG
- Die umfassende Information der Kund:innen gemäss Art. 8 und 9 FIDLEG
- Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung gemäss Art. 11-14 FIDLEG
- Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen gemäss Art. 17-19 FIDLEG
- Organisatorische Vorschriften, beispielsweise bezüglich Interessenskonflikten, gemäss Art. 21-27 FIDLEG.

Schutz der Finanzstabilität und -integrität

- Der Bundesrat würde gemäss Art. 51 v und 51 w VE-FINIG die Anforderungen an Mindestkapital, Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung auf dem Verordnungsweg festlegen.
- Krypto-Institute gälten als Finanzintermediäre und wären deshalb dem GwG unterstellt und von der FINMA beaufsichtigt.
- Die Regeln zur Aufbewahrung von Kundengeldern orientierten sich an der geltenden Rechtslage gemäss BankG und BankV
- Krypto-Institute würden teilweise in die Bewilligungskaskade gemäss Art. 6 VE-FINIG aufgenommen. So bedürften Banken und Wertpapierhäuser keiner zusätzlichen Bewilligung für die Ausübung von Geschäftsaktivitäten, die Krypto-Instituten

gestattet wären. Umgekehrt erhielten Krypto-Institute aber keine automatische Bewilligung für die Ausübung der in der Kaskade gemäss Art. 6 FINIG subordiniert aufgeführten Entitäten.

- Der Bundesrat hätte ein Vetorecht: Er könnte gemäss Art. 42 Abs. 5 und Abs. 6 VE-FinfraG spezifische Kryptowährungen vom Handel ausschliessen, wenn sie eine Gefahr für die Finanzsystemstabilität, -integrität oder den Interessen der am Handel teilnehmenden Personen darstellt.

Die Vorlage sieht zwei weitere Änderungen vor. So soll das FINMAG um einen Art. 29a sowie Art. 53a und Art. 53b ergänzt werden, um digitale Schnittstellen zwischen FINMA und Beaufsichtigten zu schaffen. Und im GwG würden die Voraussetzungen für Pilotprojekte zum Informationsaustausch zwischen Privaten und Behörden zur Verbesserung der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung geschaffen.

3. Position der SP

Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handels-Charakter

Die SP betrachtet die klassischen Kryptowährungen – im vorliegenden Entwurf «kryptobasierte Vermögenswerte mit Handels-Charakter» – kritisch. Während sie bezüglich Verfügbarkeit, Tempo und Datenschutz unbestritten Vorteile bringen, bergen gerade diese Merkmale auch Gefahren. Die globale, anonyme und schnelle Abwicklung von Transaktionen macht die klassischen Kryptowährungen zu einem idealen Vehikel für Kriminelle und Liberale. Auch in der Schweiz nimmt laut der FINMA die Verwendung von kryptobasierten Vermögenswerten zu kriminellen Zwecken zu.² Die mit der zunehmenden Verwendung solcher Vermögenswerte einhergehende schleichende Entkoppelung von der Geldpolitik der Zentralbanken und die Möglichkeit einer Verlagerung der Kund-inneneinlagen aus den Sichteinlagen bei Banken zu Blockchain-Wallets kann diese zu einem erheblichen Systemrisiko machen. Und nicht zuletzt ist der SP das oft äusserst ressourcenintensive Krypto-Mining ein Dorn im Auge: Der ökologische Fussabdruck solcher Währungen ist erheblich.

Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel

Dass auch Stablecoins teilweise unter der Verwendung von Pseudonymen übertragen werden, macht, in Verbindung mit potenziell unbegrenzten Transaktionsvolumen, auch Stablecoins zu einer Lieblingswährung von Kriminellen. Darüber hinaus zeigt die empirische

² [Bundesamt für Polizei fedpol: National Risk Assessment \(NRA\) Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets \(2024\)](#)

Analyse, etwa der Bank für Internationalen Zahlungsverkehr³, dass Stablecoins zwar in der Tendenz weniger volatil als nicht-indexierte kryptobasierte Vermögenswerte, trotzdem aber «kein sicheres Wertaufbewahrungsmittel» sind. Das eigentlich gebundene Kursverhältnis entwickle sich über die Lebensdauer einer solchen Währung faktisch oft zuungunsten der Besitzer:innen dieser Vermögenswerte. Deshalb ist die SP auch wertgebundenen Kryptowährungen gegenüber eher ablehnend eingestellt.

Bestehende Regulierung ist ungenügend

Gleichzeitig anerkennt auch die SP, dass blockchainbasierte Währungen kaum mehr aus der Welt zu schaffen sind. Die heute in der Schweiz geltenden Regeln bezüglich hier erbrachter Dienstleistungen im Bereich dieser Währungen sind aus Sicht der SP ungenügend. Die SP fordert deshalb die Einführung einer umfassenden, griffigen Regulierung, welche die von solchen Vermögenswerten ausgehenden Gefahren für die Finanzstabilität der Schweiz und der Finanzmärkte insgesamt stark einschränkt, die Interessen der Anleger:innen effektiv schützt und die Integrität des Krypto-Marktes durch eine griffige Bekämpfung der kriminellen Verwendung solcher Währungen verbessert. Die Schweiz soll sich dabei an den Empfehlungen internationaler Gremien wie des Financial Stability Boards⁴ und der FATF⁵ orientieren und in einschlägigen Gremien aktiv an der Weiterentwicklung des internationalen Regulierungsrahmens mitarbeiten.

Detailberatung Zahlungsmittelinstitute

Alle Stakeholder sehen die primäre Verwendung von Stablecoins primär in der Wertaufbewahrung und im Zahlungsverkehr. Die Infrastruktur zur nationalen und internationalen Zahlungsabwicklung weist deutlich Züge eines natürlichen Monopols auf, weil Netzwerkeffekte stark wirken. Eine möglichst günstige und funktionsfähige Zahlungsabwicklung kann deshalb auch im Bereich der Stablecoins nur von einer gemeinschaftlich betriebenen Plattform gewährleistet werden. In diesem Sinne fordert die SP, dass einzig die Schweizerische Nationalbank (SNB) wertstabile kryptobasierte Vermögenswerte emittieren darf. Dies hätte nebst der Vermeidung von Monopolrenten durch die Betreiber:innen von Stablecoin-Dienstleistungen auch den Vorteil, dass Kundeneinlagen immer zu 100 Prozent durch die

³ [Bank for International Settlements: BIS Papers No. 141. Will the real stablecoin please stand up? \(2023\)](#)

⁴ [Financial Stability Board: Final Report High-level Recommendations for the Regulation, Supervision and Oversight of Global Stablecoin Arrangements \(2023\)](#)

⁵ [Financial Action Task Force: Updated Guidance for a Risk-Based Approach – Virtual Assets Service Providers \(2021\)](#)

Nationalbank gedeckt werden könnten. So hat zum Beispiel Schweden vor über zehn Jahren ein Projekt für eine an die Landeswährung gebundene E-Währung angestossen und gute Erfahrungen damit gemacht.⁶ Und auch die SNB testet einen digitalen Franken derzeit im Wholesale-Bereich.⁷ Die Machbarkeit ist also durchaus gegeben. Aus Sicht der SP ist klar, dass die Möglichkeit der Stablecoin-Emission nicht in die Hände von privatrechtlich organisierten Unternehmen, sondern in den Hoheitsbereich der Zentralbanken gehört.

Sollte diese Forderung keine Resonanz finden, trägt die SP die Stossrichtung der Vorschläge des Bundesrates zur Regulierung von Zahlungsmittelinstitutionen im Grundsatz mit. Insbesondere unterstützt sie die Massnahmen zum Schutz der Kund:inneneinlagen über die Sicherstellung der Wertstabilität, der Rückzahlungsgarantie und der Erhöhung der Stabilität der Institute. Die FINMA hat sich im Evaluationsbericht des Bundesrats zum Bankengesetz⁸ dahingehend geäussert, dass Kundengelder unter den heute geltenden Regelungen zu wenig geschützt seien und auch der oben zitierte BIZ-Bericht kommt zum Schluss, dass es Regulierungen braucht, welche diese Einlagen besser absichern. Der wichtigste Faktor ist dabei die Verbesserung der Unterlegung mit Eigenmitteln, welche der Bundesrat auf dem Verordnungsweg progressiv umzusetzen beabsichtigt. Die SP unterstützt in diesem Sinne die vorgesehene Absonderung und den Rückzahlungsanspruch, das Verzinsungsverbot und die Einschränkungen bei der Geldanlage sowie die Diversifikationspflicht. Zudem wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Whitepaper, die vollständige Unterstellung unter die FINMA und die Aufhebung von Art. 9a Abs. 4^{bis} RAG die Stabilität der Zahlungsmittelinstitutionen und damit das Vertrauen der Kundschaft erhöhen.

Ebenso unterstützt die SP den Bundesrat in seiner Absicht, die Wertbindung an eine *einzig*e staatlich ausgegebene Währung zu koppeln und die Geschäftstätigkeit auf in der Schweiz emittierte wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel zu beschränken.

Die SP begrüsst im Sinne der internationalen Finanzstabilität und des fairen Wettbewerbs auch, dass die vorgeschlagenen Neuerungen sich an den Empfehlungen internationaler Fachgremien orientieren.

Die SP fordert darüber hinaus, dass der Kritik der FINMA Rechnung getragen und das Erbringen von Nebentätigkeiten durch Zahlungsmittelinstitutionen somit gesetzlich unterbunden wird. Zudem spricht sich die SP gegen Möglichkeiten der Erleichterungen bei den Eigenmittelvorschriften aus und fordert deshalb die Aufhebung von Art. 51 f Abs. 3 FINIG. Die SP

⁶ [Sveriges Riksbank: E-krona report. E-krona pilot. Phase 4. \(2024\)](#)

⁷ [Schweizerische Nationalbank: Zahlungsverkehr. Projekt Helvetia \(online\)](#)

⁸ [Bericht des Bundesrates «Evaluation gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen» \(2022\)](#)

fordert weiter, dass in Art. 51 f Abs. 2 FINIG explizit festgehalten werden soll, dass der Gesetzgeber eine *vollständige* – eventualiter progressive – Unterlegung mit Eigenmitteln verlangt. Zudem fordert sie den Bundesrat auf, besser zu prüfen, warum Einlagen bei anderen Zahlungsmittelinstituten möglich sein sollen und allenfalls auf diese Möglichkeit zu verzichten.

Detailberatung Krypto-Institute

Aus den oben genannten Gründen ist die SP gegenüber kryptobasierten Vermögenswerten mit Handels-Charakter kritisch eingestellt. Die Vorschläge des Bundesrates würden die Risiken für die Kundschaft, die Marktintegrität und die Finanzstabilität gegenüber dem Status Quo mindern.

Dass sich der Bundesrat an die Empfehlungen des FSB hält und beispielsweise endlich eine Bewilligungspflicht für Dienstleistungsunternehmen im Bereich der ungebundenen Kryptowährungen und der im Ausland emittierten wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel einführt, begrüsst die SP. Dabei betrachtet die SP die Einhaltung des Prinzips des *level playing field* aber als eine Umsetzung von Mindestanforderungen. Darüberhinausgehende Regulierungen, welche die Stabilität der Unternehmen und Märkte ebenso wie die Verbesserung des Schutzes der Kundenrechte erhöhten, betrachtet die Partei als Standortvorteil für die Branche, wie ihn die vom Nationalrat angenommene Motion 24.4686 fordert. Mit einer effektiven Regulierung kann das Risiko, dass es in der Schweiz zu einem Fall ähnlich jenem des Untergangs der FTX-Plattform kommt, nämlich massiv verringert werden.

Die SP begrüsst die weitgehende Anlehnung ans FIDLEG bei der Wahrung der unmittelbaren Interessen der Kundschaft im Bereich Transparenz und Qualität. Ebenso unterstützt sie die Unterstellung der Krypto-Institute unter das GwG und die Regeln des BankG und der BankV im Custody-Bereich und die Unterstellung der Krypto-Institute unter FINMA-Aufsicht. Auch begrüsst die SP, dass der FINMA keine fixen Fristen für die Behandlung von Anfragen und Gesuchen der Beaufsichtigten gesetzt werden sollen. Sollten solche Fristen doch festgelegt werden, fordert die SP eine Erhöhung der Aufsichtsabgaben, so dass die Aufsichtsbehörde auch mit genügend Ressourcen zur Erfüllung dieser Anforderung ausgestattet wäre.

Der Regulierungsvorschlag des Bundesrats kann aus Sicht der SP die Risiken aber insbesondere im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken nur ungenügend eindämmen. Die SP fordert deutlich weitergehende gesetzliche Bestimmungen zur Erhöhung der Transparenz bezüglich der Teilnehmer:innen an organisierten Handelssystemen. Darüber hinaus fordert die SP auch für Krypto-Institute eine Eigenmittelunterlegung von 100 Prozent. Dies ist angesichts der erhöhten Risiken einer noch jungen Branche im Interesse der Marktstabilität und des Schutzes der Kund:innen gerechtfertigt.

Forderungen im Bereich beider vorgesehenen Bewilligungskategorien

Die SP Schweiz fordert zu einem effizienteren Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln ebenso wie von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handels-Charakter neben dem Führen einer schwarzen Liste, wie sie in Art. 8a Abs. 3 lit. a VE-GwG vorgesehen ist, eine Pflicht zur Identifikation der Halter:innen dieser Vermögenswerte durch den Finanzintermediär (Whitelisting). Aus Sicht der SP kann das erwiesenermassen erhebliche Risiko im Bereich der Geldwäscherei, in der Terrorismusfinanzierung und in der Umgehung von Zwangsmassnahmen im Embargogesetz nur so effektiv minimiert werden. Aus Sicht der SP ist das Whitelisting nicht in erster Linie ein prohibitives Element, sondern bestens geeignet, um das Vertrauen in die unter der neuen Regulierung herausgegebenen Vermögenswerte sicherzustellen. Deshalb fordert die SP eine entsprechende Anpassung bei den Transparenzvorschriften bezüglich Sekundärtransaktionen.

Weiter fordert die SP, dass im FINIG Vorschriften für den Betrieb der Server gemacht werden, auf denen eine Blockchain gehostet wird. Eine gewisse Konsolidierung dieses Marktes ist bereits auszumachen. So werden bereits heute die wichtigsten Blockchain-Währungen auf AWS-Servern gehostet. Diese sind physisch vor allem in Deutschland und den USA zu finden und unter Kontrolle weniger grosser Firmen wie zum Beispiel Amazon. Um auch in diesem Bereich die Systemrisiken zu minimieren, fordert die SP eine Auslegeordnung, in deren Rahmen Optionen wie eine erzwungene Dezentralisierung oder eine Pflicht zur Verwahrung auf Servern in der Schweiz geprüft wird.

Weiter fordert die SP, dass die Unterstellung der Institute, die eine der beiden neuen Bewilligungen besässen, unter die Kontrolle der FINMA mit einer entsprechenden Aufstockung der Mittel einhergeht, welche der Aufsicht zur effizienten Kontrolle dieser Institute zur Verfügung stehen.

Digitale Schnittstellen zur FINMA und Pilotprojekt

Die SP unterstützt die beiden Vorschläge für Gesetzesänderungen zu Elektronischen Verfahren und Anforderungen an die Plattform und die übermittelten Dokumente im FINMAG. Ebenso unterstützt sie die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Pilotprojekte zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im GwG.

Die SP erachtet die Risiken als erheblich, welche Finanzdienstleistungen rund um Blockchain-Währungen inhärent sind. Gleichzeitig anerkennt auch die Partei, dass ein Verbot dieses Geschäftsfeldes derzeit unrealistisch ist. Sie fordert das exklusive Emissionsrecht von Stablecoins für die SNB und teilt weitgehend die Ziele, die der Bundesrat mit den vorgeschlagenen Regelungen zu erreichen versucht. Gleichzeitig fordert die Partei aber insbesondere im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung Massnahmen, die deutlich über die vom Bundesrat vorgeschlagene Regulierung hinausgehen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent